



GESETZBUTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 13. Juli 1967 | Teil II Nr. 6.5

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 67	Zweite Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schädlings- und Erhaltung von privatem Wohnraum	419
17. 5. 67	Anordnung über den Mietwäschedienst für gesellschaftliche Bedarfsträger	419
1. 6. 67	Anordnung über die Zulassung, Genehmigung und Überwachung von Apparatentypen und Anlagen für die Sterilisierung und Pasteurisierung von Milch und Milcherzeugnissen	420
12. 6. 67	Anordnung über die Behandlung des Frachtausgleiches. — Braumalz und Malz für andere Verwendungszwecke —	422

Zweite Verordnung* über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum.

Vom 14. Juni 1967

Zur Ergänzung der Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I S. 351) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 1 der Verordnung vom 28. April 1960 ist folgender neuer Abs. 5 einzufügen:

„(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung, ausgenommen die §§ 9 bis 12, finden Anwendung auf die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Erhaltung von privatem vermieteten Gewerberaum.“

§ 2

Im § 9 Abs. 1 wird eingefügt:

„c) zur Modernisierung von Wohnraum und zur Verbesserung des Wohnkomforts (z. B. Bad-Einbau)“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1967

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* (1.) VO vom 28. April 1969 (GBl. I Nr. 34 S. 331)

Anordnung über den Mietwäschedienst für gesellschaftliche Bedarfsträger.

Vom 17. Mai 1967

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Wäschereileistungen können die Mietwäschleitbetriebe den Mietwäschedienst einführen. Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Materialwirtschaft und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Mietwäschleitbetriebe können den Mietwäschedienst einführen, dem sich Betriebe, Institutionen und Einrichtungen aller Eigentumsformen sowie staatliche Verwaltungen anschließen können.

§ 2

(1) Alle in Nutzung befindlichen Wäschebestände der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen werden bei Einführung des Mietwäschedienstes an die Mietwäschleitbetriebe ohne Werterstattung umgesetzt. Ausgenommen sind solche Wäschebestände, die nachweisbar aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds bzw. des Prämienfonds der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen angeschafft wurden. Diese werden gegen Werterstattung zum Zeitwert (Großhandelsabgabepreis für Standardausführungen abzüglich Verschleiß) übernommen.

(2) Neue, noch nicht in Nutzung befindliche und als Materialbestand ausgewiesene Wäsche, auch solche, die nachweisbar aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds bzw. des Prämienfonds der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen angeschafft wurde, ist durch die Mietwäschleitbetriebe gegen Werterstattung (Neuwert) zu übernehmen.